

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

253 (28.10.1869)



# Beilage zu Nr. 253 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 28. Oktober 1869.

## Badischer Landtag.

### Regierungsvorlagen.

XVIII. Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. (Fortsetzung.)

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 19. Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder theilweise aus den Stiftungserträgen zu unterhaltende Anstalt, — ein Spital — Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landw. Schule oder dergl. — verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch dieses Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§ 13 und 15) einem besonderen Stiftungsrathe zu übertragen sei.

§ 20. Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrath besteht regelmäßig: 1) aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stadthalter oder ältesten Gemeinderathe) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und 2) je nach der Anordnung der vorgelegten Staatsbehörde aus drei bis sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstmal auf Grund einer vorzunehmenden Loosziehung, die Hälfte austritt. Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht vom Gemeinderath und Ausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vorschlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrathes wird nur eine solche Liste durch den Gemeinderath, bei späteren Erneuerungen werden zwei, eine durch den Gemeinderath, eine durch den zu erneuernden Stiftungsrath selbst aufgestellt, so daß die Wähler unter sämtlichen in beiden Listen enthaltenen Kandidaten zu wählen haben. In die Vorschlagslisten dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche a. zu einer peinlichen Strafe oder b. innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Arbeitshausstrafe oder durch richterliches Erkenntnis zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung zu irgend einer anderen Strafe verurtheilt wurden.

§ 21. Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vortheil von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes vorhanden sind, bestimmen, daß der letztere, soweit er von den Gemeindegliedern zu ernennen, aus Angehörigen der berechtigten Konfession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach § 20 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden. Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Einsetzung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 19 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gezeichneten Verwaltungsbehörde (§ 13 und 15) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrathe ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiterer Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 22. In gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nur dem Vortheil von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, — soweit sie vor Einführung dieses Gesetzes errichtet wurden, auch die Genussberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 19 und 21 Abs. 1 aus Mitgliedern der Konfession zu bestellenden besonderen Stiftungsrathes an Stelle der nach dem Gesetze (§ 13 und 15) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn a) der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. beläuft, oder wenn und soweit b) mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 19 bezeichneten Art verbunden ist.

§ 23. Zu einem solchen Beschlusse der Konfessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausspricht. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Konfession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgelegten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Theile der Einwohner der betreffenden Konfession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird. Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine

Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Konfessionsangehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgültige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 24. Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrath für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgelegte Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 20 Abs. 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu betheiligen sind, und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrath zu ernennen — oder, wenn die Zahl der betheiligten Gemeinden die für den Stiftungsrath vorgesehene höchste Mitgliederzahl übersteigt —, in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Antheil zu nehmen haben. Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrathe führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 25. Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen betheiligter Konfessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene Gemeinderath (§ 13) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrathes nach Vorschrift des § 21 beschließen: 1) in allen Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern, 2) überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1000 fl. erreicht oder übersteigt, und 3) für diejenigen von den seiner Verwaltung unterliegenden Stiftungen, welche in der in § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen. Die von dem Gemeinderath beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgelegten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 26. Die nach den Bestimmungen des § 20 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsrathes und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§ 13 und 15) nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung. Gegen dieselben kann wegen dienwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgelegte Staatsbehörde ist außer dem berechtigt, von den nach § 20 Ziff. 2 ernannten Mitgliedern Einzelne aus dem Stiftungsrathe zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

§ 27. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Konfession beantragt wurde, die zunächst vorgelegte Staatsbehörde. Wird den Anträgen der betheiligten Konfessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes von der vorgelegten Staatsbehörde die Folgegebung bejehlt verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer konfessionellen Beschränkung des Genusses nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Konfessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichte vorbehalten.

## III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§ 28. Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßig Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind. Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträge berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist. Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 29. Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden: 1) über Veräußerung, Veräußerung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldausstochungen und außerordentliche Holzhebungen und über Verwendungen von Grundstücksvermögen zu laufenden Bedürfnissen; 2) über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können; 3) über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte; 4) über Nachlässe von Forderungen; 5) über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich 6) über alle in An gelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 30. Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Anstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Kautionsleistung des Stiftungsrechners und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der zu diesem Gesetze zu erlassenden Vollzugsverordnung vorbehalten. (Schluß folgt.)

w. Mannheim, 25. Okt. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hiesiger Gegend, 200 Hölzpfund 12 fl. — G., 12 fl. 15 P., ungarischer 12 fl. 10 G., 12 fl. 30 P., fränkischer 12 fl. — G., 12 fl. 20 P. — Roggen, eff. 9 fl. 10 — 15 G., 9 fl. 30 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 9 fl. 30 bis 9 fl. 40 G., 10 fl. — P., fränkische 10 fl. 15 G., 10 fl. 30 P., württembergische 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 P., Bälger 1. 10 fl. 15 G., 10 fl. 20 P. — Hafer, effektiv hiesiger Gegend 4 fl. 6 — 10 G., 4 fl. 12 P. — Kernen, eff. 200 Hölzpfund 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P. — Delsamen, deutscher Rohkern — fl. — G., 22 fl. — P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Bohnen — fl. — G., — fl. — P. — Linen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Wicken — fl. — G., — fl. — P. — Kleevarren, deutscher 1. — fl. — G., 26 — 27 fl. — P., II. — fl. — G., — fl. — P., Luzerner — fl. — P. — Gspartette — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Hölzpf. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 21 fl. — P., sahweise — fl. — G., 21 fl. 15 P. — Rüböl, effektiv Inland, sahweise — fl. — G., 25 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 25 fl. — P. — Mehl 100 Hölzpf.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 45 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 45 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0 — 1, Seltener — fl. — G., — fl. — P. — Branntwein, eff. (50% n. Tr.) transit (150 Litres) — fl. — G., 20 fl. 30 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15 fl. bis 15 fl. 30 P. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer fest. Leinöl, Rüböl, sowie Petroleum unverändert.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfund.										1 Pfund.							Klafter.					
	Wegm.	Kernen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Reisigform.	Erbsen.	Kartoffeln. per Hölzpf. im per Scheitel.	Stroh.	Heu.	Rüböl.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Reisigmehl.	Roggenrobb.	Reisigrobb.	Rindfleisch.		Schmalzschmalz.	Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stüd.	Fl. Bienen. *Schwaben.
Gonstanz	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Neberlingen	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Billingen	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Waldbühl	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Vörsach	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Müllheim	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Freiburg	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Ettenheim	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Offenburg	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Baden	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Radstätt	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Karlsruhe	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Durlach	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Pforzheim	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Brieschal	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Mannheim	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Heidelberg	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Mosbach	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Wertheim	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Mannheim 21. Okt.	6	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainz 22.	5	5	4	3	4	4	4	6	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt 28.	5	5	4	3	4	4	4	6	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg —	5	5	4	3	4	4	4	6	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 25.	6	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München —	5	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen 19.	—	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel —	6	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasburg 23.	6	5	4	3	4	4	4	6	—	—	25	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, 23. Okt.: Roggen 4 fl. 17 kr. — Rüböl 21 fl. 10 kr.



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Ladungsverfügungen.**  
G. 469. Nr. 20,551. Waldshut. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen  
Ambros Raife von Albert  
gegen  
Johann Adam Böhler von Albrun,  
z. St. an unbekanntem Orte abwesend,  
wegen Forderung von 38 fl. 10 kr.  
nebst 5 Prozent Zins vom 15. Febr.  
1866, herrührend aus Waarenkauf  
vom Jahr 1860 — 1866,  
erzucht auf Ansuchen des klagenden Theiles  
B e s c h l u ß.

1) Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen  
28 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zah-  
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu betrie-  
bigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhand-  
lung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung  
auf Anrufen des klagenden Theiles für zugestanden  
erklärt würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, binnen  
gleicher Frist einen am Orte des Gerichts wohnenden  
Gewalthaber aufzufüllen, widrigenfalls alle weiteren  
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-  
kung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, am Sitzungs-  
orte des Gerichts angeschlagen würden.  
Waldshut, den 20. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S o m m e r.

**Definitive Aufforderungen.**  
G. 474. Nr. 20,394. Waldshut. Die Gemeinde  
Stühlingen bezieht auf der Gemarkung Eberlingen,  
Gewann Großgräbern, seit unfürdenklicher Zeit

a) 1 Morgen 18 Ruthen Wald und  
b) 2 1/2 Morgen Wiesen,  
beide Grundstücke einerseits vom Gemeindegewald Eber-  
lingen und Bürgermeister Heib's Witwe, andererseits  
von der sog. alten Bonndorfer Straße begrenzt.  
Wegen mangelnder Erwerbshilfe der Gemeinde  
Stühlingen verweigert der Gemeinderath von Eberlin-  
gen den Antrag zum Grundbuche.

Dieserjenige, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche  
oder fideikommissarische Ansprüche an die fraglichen  
Grundstücke haben oder zu haben glauben, werden be-  
sahls aufgefordert, dieselbe ihre Ansprüche  
binnen 6 Wochen  
dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigen-  
falls dieselben der Gemeinde Stühlingen gegenüber für  
erloschen erklärt würden.

Waldshut, den 22. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
H a u r y.

G. 472. Nr. 8930. Eppingen. In Sachen des  
Kaufmanns Hirsch Wimpfheimer in Karlsruhe gegen  
unbekannte Dritte, Aufforderung betr., behauptet  
Hirsch Wimpfheimer, daß er schon seit langer Zeit  
auf Müllinger Gemarkung: a) 4 Ruthen Krautgarten  
im Heppich, neben Jakob Köb Bruchsaler und Philipp  
Hahn Witwe, und b) 40 Ruthen Acker im Richener-  
bühl, neben Friedrich Scheber, beziehe, der Gemein-  
derath in Müllingen aber die Gewährung des Eigentums  
wegen mangelnder Erwerbshilfe verweigere. Auf An-  
trag des Hirsch Wimpfheimer werden alle Dieje-  
nigen, welche — in den Grund- und Unterpfand-  
büchern nicht eingetragene — dingliche Rechte, lehen-  
rechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die be-  
zeichneten Grundstücke haben oder zu haben glauben,  
aufgefordert, diese Rechte  
binnen 2 Monaten  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem neuen Er-  
werber gegenüber diese Rechte für erloschen erklärt  
werden sollen.

Eppingen, den 22. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K u g l e r.

G. 493. Nr. 16,024. Bruchsal.  
J. S.  
Johann Lindenfelder in Ober-  
grombach, als Generalvollmachtigter  
der Louise Wald, Ehefrau des  
Kaufmanns Johann Wald in West-Loh,  
Gerichtsbezirk Albern, Staat Neu-  
York,  
gegen  
Unbekannte,  
Eigentum betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 19.  
Juli d. J., Nr. 11,299, weder dingliche Rechte, noch  
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an  
die bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wurden,  
so werden solche der Ehefrau des Johann Wald,  
Louise, geb. Eppeler, gegenüber für verloren ge-  
gangen erklärt.  
Bruchsal, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

G. 492. Nr. 16,026. Bruchsal.  
J. S.  
Kaufmann Heinrich Pabann in Troy,  
im Staate New-York, Namens seiner  
Ehefrau, Maria Anna, geb. Eppeler,  
gegen  
Unbekannte,  
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28.  
Juli d. J., Nr. 11,470, weder dingliche Rechte, noch  
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an  
die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wur-  
den, so werden solche der Ehefrau des Heinrich Pa-  
bann gegenüber für verloren gegangen erklärt.  
Bruchsal, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

G. 447. Nr. 16,028. Bruchsal.  
J. S.  
In Sachen  
des Maschinenbauers Franz Eppeler in  
Troy, im Staate New-York  
gegen  
Unbekannte,  
Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 27.  
Juli d. J., Nr. 11,468, weder dingliche Rechte, noch  
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an  
die dort bezeichneten Grundstücke geltend gemacht wur-  
den, so werden solche dem Franz Eppeler gegenüber  
für verloren gegangen erklärt.  
Bruchsal, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

G. 418. Nr. 17,936. Mosbach. Nachdem auf  
die diesseitige Aufforderung vom 24. Juni d. J., Nr.  
11,256, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten  
Art an den Liegenschaften der Gemeinde Trienig, als:

1) 108 Ruthen Altengartenwiese, neben Trieb  
und Straße mit darauf stehendem evangelischen Schul-  
hause; 2) 64 Ruthen Hausgarten, neben Trieb und  
Gg. Weis, mit darauf stehendem Armenhaus; 3) 66  
Ruthen Ebertswiese, neben Bach und Ab. Konrath;  
4) 122 Ruthen Biehwiese, neben Aug. Schilling und  
G. Münch; 5) 137 Ruthen Wiese im Bangergründ,  
neben F. Kirchleber und J. Linniger; 6) 231 Ru-  
then do. allda, neben Anshöber und J. Linniger;  
7) 783 Ruthen Acker und Schaftrieb (Weg), neben  
Anshöber beiderl.; 8) ca. 600 Ruthen Baumwäld  
und Dedung in den Altengartenwiesen im Jogen. Hofsbrun-  
nen, einer. Straße, anderl. F. Kirchleber, J. Linniger,  
R. Schott, G. Münch und J. J. Diemer; 9) 1152  
Ruthen Dedung in der Röhre, neben F. Schönig und  
Anshöber; 10) ca. 40 Ruthen Wiesen, Hanfenwiese,  
neben Bach, G. Weis und Adelbert Haas, innerhalb  
der gestrichen Frist geltend gemacht worden sind, so wer-  
den die etwa doch bestehenden Ansprüche der Aufser-  
benden gegenüber als erloschen erklärt. Mosbach,  
den 14. Oktober 1869. Großh. bad. Amtsgericht.  
H e r e s.

**Ganten.**  
G. 475. Nr. 10,520. Billingen. In der Gant  
des Valentin Thoma von Herzogenweiler werden alle  
Diejenigen, welche in der Schuldverteilung Tagfahrt  
Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben,  
damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Billingen, den 20. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

G. 462. Nr. 10,294. Sickingen. Die Gant des  
Lapieziers Karl Land-  
beck von Sickingen betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen  
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet  
haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse  
ausgeschlossen.  
Sickingen, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

**Vermögensabsonderungen.**  
G. 476. Nr. 3940. Baden. Die Ehefrau The-  
rese, geb. Steinfried, in Wühl hat gegen ihren Ehe-  
mann, Cyprian Johann Kapr dajelst, Klage auf  
Vermögensabsonderung erhoben, und ist zur Verhand-  
lung Tagfahrt auf  
Dienstag den 30. November l. J.,  
vormittags 9 Uhr,  
anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläu-  
biger öffentlich bekannt gemacht.  
Baden, den 20. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Zivilkammer.  
Der Vorsitzende:  
v. K o l l e d.

G. 471. Nr. 11,380—83. Konstanz. In Sa-  
chen der Ehefrau des Gastwirths Eduard Gifrau,  
Emma, geb. Köch, in Radolfzell gegen ihren Ehemann,  
Vermögensabsonderung betr., ist die Klage in von der  
Klage abgehandelt; was zur Kenntnissnahme der Gläu-  
biger bekannt gemacht wird.  
Konstanz, den 14. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht Konstanz, Zivilkammer.  
S c h n e i d e r.

G. 450. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen  
Tage wurde die Ehefrau des Gärtners Karl Kiegel,  
Katharina, geb. Grimmer, von hier für berechtigt  
erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes ab-  
zufordern; was zur Kenntniss der Gläubiger gebracht  
wird.  
Karlsruhe, den 4. Oktober 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, I. Zivilkammer.  
S e r g e r.

G. 468. Nr. 10,294. Sickingen. Die Gant des  
Lapieziers Karl Land-  
beck von Sickingen betr.  
Wird auf Grund des § 1060 B. D. gemäß Antrags  
ausgesprochen: die Ehefrau des Santmanns, Louise,  
geb. H e n b e r g e r, sei berechtigt, ihr Vermögen von  
dem ihres Mannes abzufordern.  
Sickingen, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t e h l e.

G. 486. Nr. 12,308. Schwellingen. J. S.  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Landwirths Adam  
Mayfahrt von Nedarau,  
Forderung und Vortrag betr.  
B e s c h l u ß.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners Land-  
wirths Adam Mayfahrt in Nedarau, Amalia, geb.  
Stumpff, wird gemäß § 1060 B. D. Ordg.  
ausgesprochen:  
Das Vermögen der Amalia Mayfahrt,  
Ehefrau des Landwirths Adam Mayfahrt in  
Nedarau, sei von demjenigen ihres Ehemannes  
abzufordern.  
Schwellingen, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D i e s.

**Verhollensverfahren.**  
G. 479. Nr. 11,554. Breisach. Franz Josef  
Trefzer, Lehrer, von Wehr, Amts Sickingen, ist im  
Jahre 1852 nach Amerika ausgewandert und hat seit  
1854 keine Nachricht von sich gegeben. Dessen Aufen-  
haltort ist unbekannt. Derselbe wird aufgefordert,  
binnen 3 Monate  
seiner anzuzeigen, widrigenfalls er für verhallen erklärt  
und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in  
sürzorglichen Besitz gegeben würde.  
Breisach, den 21. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M o r s.

G. 453. Nr. 8204. Staufen. Nachdem Rudolf  
Golder von Staufen auf die diesseitige Aufforde-  
rung vom 17. Oktober 1868, Nr. 9554, keine Nach-  
richt von sich gegeben hat, wird derselbe für verhallen  
erklärt und sein Vermögen seinen Erben in sürzorg-  
lichen Besitz gegeben.  
Staufen, den 22. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L e i b l e i n.

**Entmündigungen.**  
G. 481. Nr. 10,473. Billingen. Die 36 Jahre  
alte Christina Lehmann von Buchenberg wurde  
wegen bleibender Geisteschwäche gemäß R. N. 489

entmündigt und ihr in der Person des Zimmermanns  
Andreas Lehmann von Erdmannweiler ein Ver-  
mund bestellt.  
Billingen, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
B u i s s o n.

G. 452. Nr. 9642. Schopfheim. Durch dies-  
seitiges Erkenntnis vom 28. September l. J., Nr. 8971,  
wurde Müller Johannes G e n n e r von Dossenbach  
für im zweiten Grade mündtödt erklärt und als Ver-  
mund Rathschreiber Wilhelm Trieler von Maul-  
burg ernannt.  
Schopfheim, den 23. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G. v. S t o c h o r n.

G. 473. Nr. 7999. Bonndorf.  
Die Witte der Katharina Schieffel  
von Glashütten um Einweisung in  
Besitz und Gewähr des Nachlasses ihrer  
natürlichen Mutter Ursula Schieffel  
betr.  
B e s c h l u ß.  
Nachdem innerhalb der Verfügung vom 12.  
August d. J., Nr. 6141, festgesetzter zweimonatlicher  
Frist keine Einrede erhoben wurde, wird nunmehr  
Katharina Schieffel in Besitz und Gewähr der Ver-  
lassenschaft ihrer Mutter Ursula Schieffel von da  
eingewiesen.  
Bonndorf, den 21. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h ö n l e.

G. 461. Nr. 12,359. Donaueschingen. Nach-  
dem innerhalb der mit Verfügung vom 11. August ge-  
setzten zweimonatlichen Frist Einwendungen nicht er-  
hoben wurden, wird Frau Anna von Theobald,  
Witwe des Fürstl. fürstl. Hofraths Frei, in Besitz  
und Gewähr der Verlassenschaft der verstorbenen  
Ehefrau Frau Medizinalrath v. W o h n i t z  
von hier eingewiesen.  
Donaueschingen, den 21. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J e y f.

G. 470. Nr. 9253. Triberg. Die Ehefrau des  
Hirzwirths Jakob Baumann, Maria Agatha, geb.  
F e i n m a n n, von Hornberg hat auf Ableben ihres  
ersten Ehemannes Josef Friedrich Baumann von  
Hornberg um Einweisung in Besitz und Gewähr der  
Verlassenschaft ihres ersten Ehemannes gebeten. Die-  
sem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht  
innerhalb 4 Wochen  
Einwendungen hiergegen vorgebracht werden.  
Triberg, den 21. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.

G. 449. Nr. 15,739. Bruchsal.  
Die Verlassenschaft des Wirthschafts-  
pächters Ignaz H o d a p p von Bruch-  
sal betr.  
Die Witwe des Wirthschaftspächters Ignaz Ho-  
dapp von Bruchsal hat, nachdem die gesetzlichen Er-  
ben auf die Erbschaft verzichtet, dieselbe angetreten,  
und zugleich um deren Einweisung in deren Besitz  
und Gewähr gebeten.  
Etwaige Einreden gegen dieses Gesuch sind  
innerhalb 4 Wochen  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls solchem ent-  
sprochen werden wird.  
Bruchsal, den 16. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

**Erbdobungen.**  
G. 437. Nr. 3, Nr. 470. Geisingen. Johann  
Martin Glunz, geboren den 11. Februar 1847 zu  
Oberbaldingen, Sohn des in Amerika angeleglich ge-  
storbenen Johann Jakob Glunz von Oberbaldingen,  
und die in Amerika geborenen Kinder dieses Johann  
Jakob Glunz, sowie letzterer selbst, falls er noch  
lebt, sind zur Erbschaft ihres am 2. Juni d. J. ver-  
storbenen Großvaters und bezw. Onkels Michael  
Glunz, ledig, von Oberbaldingen antheilhaft berufen.  
Da ihr Verfallort nicht bekannt, so werden sie hiermit  
aufgefordert, sich  
binnen drei Monaten,  
von heute an, zur Empfangnahme gedachten Erbtheiles  
zu melden, ansonst solches Denjenigen zugetheilt  
würde, welchen es zukäme, wenn die Vorgesetzten zur  
Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Geisingen, den 7. Oktober 1869.  
Der Großh. bad. Notar  
W i m m e r.

G. 438. Urk. Nr. 186. Geisingen. Anton  
und Ignaz B u d i n g e r von Niebschingen, die in den  
Jahren 1852—55 in die vereinigten Staaten von  
Nordamerika ausgewandert, und seit 1855 an un-  
bekanntem Orte sind, sind zur Erbschaft ihres am 5. Juli  
d. J. verstorbenen Vaters Emilian B u d i n g e r von  
Niebschingen antheilhaft berufen. Sie, oder wenn sie  
gestorben, ihre ehelichen Abkömmlinge, werden hiermit  
mit Frist von  
drei Monaten,  
von heute an, aufgefordert, sich zur Empfangnahme  
dieses — übrigens unbedeutenden — Erbtheiles zu  
melden, ansonst solches Denjenigen zugetheilt würde,  
welchen es zukäme, wenn die Vorgesetzten zur Zeit  
des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Geisingen, den 29. September 1869.  
Der Großh. bad. Notar  
W i m m e r.

**Handelsregister-Einträge.**  
G. 454. Nr. 13,108. Konstanz. Gustav Ver-  
ger betreibt dahier ein Eisenwaarengeschäft unter der  
Firma „Gustav Verger“; was unter D. J. 124 in  
das Firmenregister eingetragen worden ist. Derselbe  
ist ledig.  
Konstanz, den 20. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. W ä n k e r.

G. 463. Nr. 15,998. Bruchsal. Heute wurde  
in das Handelsregister (Gesellschaftsregister) De-  
nungsgemäß 48 eingetragen die Firma  
G e b r. E b n e r.  
Die Theilnehmer der Gesellschaft sind die der elter-  
lichen Gewalt entlassenen Söhne des Georg Ludwig  
Ebner von Bruchsal, nämlich:  
Albert Friedrich und  
Georg Ludwig Ebner.  
Jeder derselben hat die Besorgung, die Gesellschaft zu  
vertreten und die Firma zu zeichnen.  
Bruchsal, den 15. Oktober 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S t a i g e r.

**Strafrechtspflege.**  
Ladungen und Fahndungen.  
G. 485. J. Nr. 4895. Freiburg. Der Refrut

vom 1. Leib-Drägerregiment Reinhard Schö-  
stein von Niederhausen, Amt Kenzingen, dessen  
Aufenthaltsort z. St. unbekannt ist, wird aufgefor-  
dert, sich  
am 2. November d. J.  
bei seinem Truppentheil in Mannheim zu stellen, un-  
ter dem Bedrohen, daß im Falle des unentschuldigsten  
Ausbleibens das Desertionsverfahren gegen ihn ein-  
geleitet werden wird.  
Freiburg, den 23. Oktober 1869.  
Großh. Bezirks-Commando des Landwehr-Bataillons  
Freiburg Nr. 7.  
K a m m.

Oberst und Bezirks-Commandeur.  
G. 483. J. Nr. 2165. Offenburg. Der Refrut  
des 1. Leib-Drägerregiments Abraham Kauf-  
mann von Lichtenau, Amt Korf, hat seine Heimath  
verlassen und sich angeblich nach Amerika begeben.  
Derselbe wird aufgefordert, sich den 2. November  
beim Commando des 1. Leib-Drägerregiments in  
Mannheim zu stellen. Sollte dies nicht spätestens am  
1. Dezember geschehen sein, so wird das Abwesen-  
heitsverfahren gegen ihn eingeleitet.  
Offenburg, den 25. Oktober 1869.  
Das Landwehr-Bezirks-Commando.  
v. R e n z.

Oberst und Bezirks-Commandeur.  
G. 484. J. Nr. 2166. Offenburg. Der Refrut  
des 2. Drägerregiments Jakob Köck von Esch-  
bach, Amt Wolfach, hat seinen Wohnort Lebensgericht  
verlassen und sich angeblich nach Amerika begeben.  
Derselbe wird aufgefordert, sich den 2. November  
beim Commando des 2. Drägerregiments  
in Karlsruhe zu stellen. Sollte dies nicht spätestens am  
1. Dezember geschehen sein, so wird das Abwesen-  
heitsverfahren gegen ihn eingeleitet.  
Offenburg, den 25. Oktober 1869.  
Das Landwehr-Bezirks-Commando.  
v. R e n z.

Oberst und Bezirks-Commandeur.  
G. 485. Nr. 4813. Heideberg. In Anflage-  
sachen gegen die Wehrpflichtigen: 1) Wilhelm Ger-  
bold von Redarbischofheim; 2) Georg Michael Zel-  
ler von Mohrbach; 3) Ludwig Karl Karl von Mohrbach;  
4) Karl Friedrich Peter von Reichartshausen;  
5) Eduard Lautermilch von Reichardt; 6) Fried-  
rich Hoffmann von Silebach; 7) Christian Hug  
von Hoffstadt; 8) Johann Adam Weis von Dühren;  
9) Andreas Hebmann von Dühren; 10) Johann  
Jakob Wittig von Siegelbach; 11) Feist Mar-  
tin von Siegelbach; 12) Christian Göb von Steins-  
furt; 13) Johannes Klein von Walangelloch;  
14) Georg Friedrich Paß von da; 15) Wilhelm  
Heinrich Hoffhard von da; 16) Adolf Franz Lau-  
mann von Steinsfurt wegen Ungehorsams in Be-  
zug auf die Wehrpflicht, Jahr 1869, wird auf geson-  
derte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Ange-  
klagten Wilhelm Gerbold von Redarbischofheim,  
Georg Michael Zeller und Ludwig Karl Karl von  
Mohrbach, Karl Friedrich Peter von Reichartshausen,  
Eduard Lautermilch von Reichardt, Friedrich  
Hoffmann von Silebach, Christian Hug von Hoff-  
stadt, Johann Adam Weis und Andreas Hebmann  
von Dühren, Johann Jakob Wittig und Feist  
Martin von Siegelbach, Christian Göb von Steins-  
furt, Johann Klein und Georg Friedrich Paß von  
Walangelloch, Wilhelm Heinrich Hoffhard von da  
und Adam Fr. Laumann von Steinsfurt seien die  
Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht für schul-  
dig zu erklären, und deshalb jeder derselben in eine  
Geldstrafe von Zweihundert Gulden und in die Kosten  
des gerichtlichen Verfahrens, sowie Jeder in die Kosten  
seiner Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. D. R. M.  
Dies wird den abwesenden Angeklagten verkündet.  
Heideberg, den 14. September 1869.  
Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer-Abtheilung  
des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim.  
Der Vorsitzende:  
Dr. B u c h e l t.

**Verwaltungssachen.**  
Polizeisachen.  
F. 616. Nr. 8228. Neustadt.  
Auswanderung der Johanna Fär-  
berer von Dittishausen betr.  
Die ledige, 45 Jahre alte Johanna Färberer von  
Dittishausen hat für sich und ihre 4 Kinder, Namens  
Altheide, 24 Jahre alt, Peter, 20 1/2 Jahre, Marie,  
17 Jahre, und Johanna, 5 Jahre alt, sowie für den  
Sohn der Ersteren, Namens Peter Färberer, um  
Auswanderungserlaubnis nachgesucht.  
Etwaige Ansprüche an dieselbe sind  
binnen 14 Tagen  
gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, in-  
dem nach Umlauf der Frist der Reisepaß ausgestellt  
wird.  
Neustadt, den 19. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
Dr. F e i f f e r.

F. 628. Nr. 7880. Borberg. Schlosser Jakob  
Wurm von Schwegen, zur Zeit in Fünfkirchen  
(Ungarn) wohnhaft, hat beauftragt die bürgerlichen Nie-  
derlassung in Ungarn um Entlassung aus dem bür-  
gerlichen Staatsverbande nachgesucht. Etwaige Gläubiger  
dieselben werden hiervon mit der Aufforderung benach-  
richtigt, ihre Ansprüche  
binnen 14 Tagen  
gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, da nach  
Ablauf dieser Frist der Entlassungsschein ausgestellt  
werden wird.  
Borberg, den 21. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
D i n e r.

**Gemeindefachen.**  
F. 617. Nr. 9368. Emmendingen.  
Die Feld- und Feldwegverlegung und  
Zusammenlegung der Grundstücke im  
sog. Ferneder Thal, Wolfenthal und  
Friedrichthal, Gemarkung Maltersdingen,  
betr.  
B e s c h l u ß.  
Nachdem die gegen das Unternehmen vorgebrachten  
Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben, so wird  
das Gesetz nach Maßgabe des Art. 20 des Gesetzes  
vom 5. Mai 1856 und § 42 der W. B. hiezu ernsthafte  
bestätigt, und zugleich bestimmt, daß vom 25. Oktober  
d. J. an das Eigentum der eingetauchten Güterstücke  
auf die neuen Erwerber übergeht und auch von diesem  
Tag an der Uebergang der Rechte dritter Personen  
statfindet.  
Emmendingen, den 23. Oktober 1869.  
Großh. bad. Bezirksamt.  
F i n g a d o.